

# Revision des liechtensteinischen Stiftungsrechtes – Mehr Rechte für den Stifter

Im zweiten Anlauf hat der Landtag des Fürstentums Liechtenstein Mitte März in erster Lesung dem Bericht und dem Antrag der Regierung bezüglich der Totalrevision des Stiftungsrechtes seine Zustimmung erteilt. Mit vorliegendem Beitrag sollen die Rechte des Stifters sowie die Rechte der Begünstigten im neuen Stiftungsrecht näher dargestellt werden.



**Von Dr. iur. Hermann Böckle**  
Rechtsanwalt, Schaan  
Im Verbund mit Ospelt & Partner  
Rechtsanwälte, Schaan  
Fürstentum Liechtenstein

Seit dem Jahr 2001 – also lange bevor im Februar dieses Jahres die «Steuer-affäre Deutschland–Liechtenstein» das Institut der liechtensteinischen Stiftung mit zum Gegenstand medialen Interesses machte – strebt die Regierung des Fürstentums Liechten-

stein eine Revision des Stiftungsrechtes an. Am 10.2.2008 hat die Regierung nun dem Landtag ihren Revisionsentwurf zur parlamentarischen Behandlung unterbreitet. Der Landtag hat dem Entwurf in erster Lesung bereits grundsätzlich zugestimmt. Nach dem Willen der Regierung soll das neue Stiftungsrecht am 1.4.2009 in Kraft treten. Im Zentrum der Revision stehen die Rechte der Stifter und der Begünstigten.

## Der Stifter und der Treuhänder

Unter den Beteiligten der Stiftung wird an erster Stelle der Stifter genannt. Abgesehen von der

durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung, bei welcher naturgemäss nur ein Stifter vorliegen kann, können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen Stifter einer liechtensteinischen Stiftung sein. Bei mehreren Stiftern können die dem Stifter zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, sofern in der Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt wird. Fällt einer von mehreren Stiftern weg, so erlöschen im Zweifel die vorge-

nannten Rechte. Wird die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter – also beispielsweise einen Treuhänder – errichtet, so gilt dessen Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. Der indirekte Stellvertreter ist jedoch verpflichtet, dem Stiftungsrat (nicht aber der Behörde) die Person des «wahren» Stifters bekanntzugeben. Die bisherige Rechtsprechung, welche zwischen dem rechtlichen und dem «wirtschaftlichen» Stifter unterschied und den indirekten Stellvertreter als den «rechtlichen» Stifter ansah, wird mit dem neuen Stiftungsrecht demnach obsolet.

## Nur noch eine Gründungsanzeige

Die Errichtung der Stiftung unter Lebenden erfolgt durch eine Stiftungserklärung, welche der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschrift der bzw. des Stifter(s) bedarf. Im Falle der Errichtung durch einen direkten oder indirekten Stellvertreter ist lediglich die Unterschrift des Stellvertreters zu beglaubigen, wobei der direkte Stellvertreter einer besonderen, auf das Stiftungserrichtungsgeschäft lautenden Vollmacht bedarf.

Für privatnützige Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, besteht keine Pflicht zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister, sondern es genügt die Übermittlung einer Gründungsanzeige an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt innert 30 Tagen. Zudem hat ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art 180a des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) die Richtigkeit der entsprechenden Angaben zu bestätigen.

### **Stärkung der Position des Stifters bei klassischen «Treuhänderstiftungen»**

Im neuen Stiftungsrecht stehen somit die dem Stifter zukommenden sowie die ihm ausdrücklich vorbehaltenen Rechte, auch bei einer Gründung durch einen indirekten Stellvertreter, sprich Treuhänder, ex lege dem «wirtschaftlichen» Stifter zu, dessen Person dennoch den Behörden gegenüber anonym bleibt.

### **Ausdrückliches Exekutionsprivileg**

Sofern es sich beim Stifter nicht um eine juristische Person handelt, kann dieser sich in der Stiftungsurkunde das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung und zum Widerruf der Stiftung vorbehalten. Erfolgt die Gründung durch einen indirekten Stellvertreter, so treten die diesbezüglichen Rechtswirkungen dennoch unmittelbar beim «wirtschaftlichen» Stifter ein. Auf die vorgenannten Rechte kann nach nunmehr ausdrücklicher Gesetzesvorschrift keine Exekution geführt werden.

### **Begünstigtenreglement als zentrales Instrument des Stifters**

Der Stifter kann sich in der Stiftungsurkunde (Statut) weiters die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde vorbehalten, in welcher die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises vorgenommen wird. Ferner kann er darin weitere Organe bestimmen, insbesondere zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung, zur Verwaltung des Vermögens, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrates, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung, zur Wahrung des Stiftungszweckes, zum Vorbehalt von Zustimmungen oder zur Erteilung von Weisungen sowie zur Wahrung der Interessen von Stiftungsbeteiligten.

### **Recht auf Änderung der Stiftungsurkunde kann vorbehalten werden**

Hat sich der Stifter das Recht auf Änderung der Stiftungsurkunde vorbehal-

ten, so kann er jederzeit nach Belieben den Zweck der Stiftung und somit auch die zu bedenkenden Begünstigten, einschliesslich des Letztbegünstigten, abändern. Es besteht in diesem Falle lediglich die Verpflichtung der Mitglieder des Stiftungsrates, innert 30 Tagen eine Änderungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Der Inhalt der Änderung ist nicht bekanntzugeben. Immerhin aber hat ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR die Richtigkeit der Angaben der Änderungsanzeige schriftlich zu bestätigen.

### **Asset Protection**

Aufgrund des vorbehaltenen Widerrufs- und Abänderungsrechtes kann der Stifter einen Teil seines Vermögens auch nur temporär auf eine Stiftung übertragen. Zur Ausübung des vorbehaltenen Widerrufsrechtes oder der Vornahme einer Abänderung der Stiftungsurkunde zugunsten allfälliger Gläubiger kann er aufgrund gesetzlicher Einschränkungen nicht gezwungen werden. Andererseits kann sich der Stifter in der Stiftungsurkunde auch selbst als Kontrollorgan der Stiftung vorsehen.

Die neue liechtensteinische Stiftung bietet somit nach wie vor bei entsprechender Ausgestaltung eine gute Lösung für «Asset Protection» und Nachlassplanung, zumal die zugunsten von Erben des Stifters vorgesehene Möglichkeit zur Anfechtung von Vermögenszuwendungen an die Stiftung auch bei gegebener Pflichtteilsverkürzung durch die Ergänzung von Art. 29 des liechtensteinischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) mit einem fünften Absatz nunmehr eine für den Regelfall geltende Einschränkung erfährt.

In dieser Bestimmung wird nunmehr festgelegt, dass die Frage, ob der Noterbe (Pflichtteilsberechtigte) Ansprüche gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen zugewendet erhielten (also beispielsweise eine Stiftung), nach dem Recht des Staates zu beurteilen ist, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Ferner ist es er-

förderlich, dass dem Noterben solche Ansprüche auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zukommen – also bei Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung in der Regel nach liechtensteinischem Recht. Wenn das Recht auch nur bei einem der beiden vorgenannten Anknüpfungspunkte keinen Rechtsanspruch für Noterben gegenüber Dritten vorsieht, mangelt es diesen bezüglich der erfolgten Vermögenszuwendungen an einem Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung. Darüber hinaus gilt auch in bezug auf die Anfechtungsfristen die für die liechtensteinische Stiftung günstigere Frist.

### **Klare Unterscheidung der verschiedenen Kategorien von Stiftungsbegünstigten**

Das neue Stiftungsrecht unterteilt die Begünstigten in

- *Begünstigungsberechtigte*
- *Anwartschaftsberechtigte*
- *Ermessensbegünstigte*
- *sowie Letztbegünstigte*

und definiert den Begünstigten wie folgt: *«Als Begünstigter gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann.»*

### **Begünstigte mit rechtlichem Anspruch**

*Begünstigungsberechtigt* ist derjenige, der einen auf der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder den Reglementen gründenden *rechtlichen Anspruch* auf einen auch der Höhe nach bestimmten oder bestimmbar Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen hat.

*Anwartschaftsberechtigt* ist, wer nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Terms, insbesondere nach dem Wegfall

eines ihm im Rang vorgehenden Begünstigten aufgrund der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder eines Reglements, einen rechtlichen Anspruch hat, eine Begünstigungsberechtigung zu erlangen.

Dem Begünstigungs- sowie dem Anwartschaftsberechtigten wird in den vorzitierten Dokumenten, die mit Ausnahme der Reglemente vom Stifter selbst zu erlassen sind, ein definitiver Rechtsanspruch auf eine bestimmte Begünstigung aus der Stiftung eingeräumt. Der Anwartschaftsberechtigte erlangt dabei die Begünstigungs-berechtigung jedoch erst dann, wenn ein in den vorgenannten Urkunden festgeschriebenes Ereignis eintritt (beispielsweise der Hinschied sämtlicher vorrangigen Begünstigungsberechtigten). In jedem Falle hängt hier der Rechtsanspruch auf eine Begünstigung jedoch nicht von einem zukünftigen Entschluss des Stifters, des Stiftungsrats oder eines sonstigen Dritten ab. Übt der Stifter allerdings sein ihm in der Stiftungserklärung vorbehaltenes Recht auf Widerruf der Stiftung aus, so fällt damit auch der Rechtsanspruch des Begünstigungs- bzw. Anwartschaftsberechtigten dahin. Bei Ausübung des Rechts auf Abänderung der Stiftungserklärung entscheidet der Inhalt der Änderung, ob bzw. in welchem Umfang die Begünstigungs- bzw. Anwartschaftsberechtigung erhalten bleibt.

### **Begünstigte ohne rechtlichen Anspruch**

Auch der *Ermessensbegünstigte* gehört dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis an. Dessen mögliche Begünstigung ist jedoch in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen vom Stifter in der Stiftungsurkunde (Statut) dazu berufenen Stelle gestellt. Wer nur eine Anwartschaft auf eine solche künftige Ermessensbegünstigung hat, zählt nicht zu den Ermessensbegünstigten. Ein rechtlicher Anspruch auf einen bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen entsteht bei Ermessensbegünstigten erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsrats oder des sonst dazu berufenen Organs hierüber und erlischt mit dem Empfang dieser Begünstigung. Da beim Ermes-

sensbegünstigten dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist, wird es letztlich Aufgabe der Rechtsprechung sein, endgültig darüber zu entscheiden, ob hinsichtlich des eingeräumten Ermessens zumindest die Willkürschanke zu beachten ist. Wohl nicht zulässig dürfte es sein, dass der Stiftungsrat überhaupt keine Vermögenszuwendungen an Begünstigte vornimmt, sondern möglicherweise im eigenen Interesse die Stiftung perpetuiert.

### **Letztbegünstigter**

*Letztbegünstigter* ist derjenige, dem gemäss Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde das nach Durchführung der Liquidation der Stiftung verbleibende Vermögen zukommen soll. Mangels Bestimmung eines Letztbegünstigten oder mangels Vorhandensein eines solchen fällt das nach Durchführung der Liquidation vorhandene Vermögen an das Land Liechtenstein.

### **Ausschliessbare Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten**

Der Begünstigte hat, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente. Er hat des weiteren, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung sowie das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und hiervon Abschriften herzustellen.

Diese Rechte dürfen nicht in unlauterer oder missbräuchlicher Weise ausgeübt werden. Sie stehen dem Begünstigten zudem dann nicht zu, wenn sich der Stifter das Recht des Widerrufs vorbehalten hat und sich selbst als Letztbegünstigten eingesetzt hat. Gemeint ist damit wohl, dass die ansonsten dem Begünstigten zustehenden Rechte in diesem Falle beim Stifter verbleiben. In der Regierungsvorlage wird die Beschränkung der Begünstigtenrechte damit begründet, dass in diesem Falle die Vermögensinteressen beim Stifter liegen. Die diesbezügliche konkrete Ausgestaltung dürfte auch Bedeutung bezüglich des Zeitpunktes,

zu welchem gewisse Anfechtungsfristen bzw. Fristen zur Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche zu laufen beginnen, haben.

### **Kontrollorgan und Stiftungsaufsicht**

Ist gemäss Stiftungserklärung ein Kontrollorgan für die Stiftung zu errichten, so werden auch hierdurch die Auskunftsrechte des Begünstigten wesentlich eingeschränkt. Die Kontrolle der Stiftungsorgane wird in diesem Falle eben von diesem Kontrollorgan, das entsprechend qualifiziert sein muss, vorgenommen. Wird die Stiftung der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellt oder unterfällt sie dieser zwangsweise, so entfallen jegliche Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten.

### **Liechtensteinisches Stiftungsrecht bleibt flexibel**

Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht bleibt dem Grundsatz der Vorherrschaft der Privatautonomie treu. Es festigt die Position des Stifters und schafft gleichzeitig Klarheit in bezug auf die Rechte der Begünstigten und bezüglich der Kontrolle der Stiftungsorgane. Der Stifter hat die Wahl, zu entscheiden, welche konkrete Ausgestaltung der Stiftung er in seinem Fall als zweckmässig erachtet. Gleichzeitig kann er verfügen, dass auch eine privatnützig gestaltete Stiftung der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellt wird, welche von Amtes wegen dafür zu sorgen hat, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Wird eine freiwillige Unterstellung der privatnützigen Stiftung unter die staatliche Aufsicht vorgenommen, so vergrössert sich dadurch bei einem Fehlverhalten der Stiftungsorgane und einem Versagen der Aufsicht das Haftungssubstrat für den Begünstigten.

Das Land Liechtenstein wird das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als Stiftungsaufsichtsbehörde, sofern die vorzitierte Möglichkeit intensiv in Anspruch genommen wird, wohl personell stark aufrüsten müssen.

[www.ospelt-law.li](http://www.ospelt-law.li) ●